

KOMMENTAR

# UNKONVENTIONELLER KLIMASCHUTZ



**DAS STANDBEIN** meiner Tätigkeit ist das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorschlägen. Das Spielbein ist das Schreiben des Kommentars in diesem erlauchten Blatt. Üblicherweise nehme ich dabei eine Person

aufs Korn, doch das ist diesmal anders: mein Unwohlwollen richtet sich heute gegen den Zweitaktmotor.

Jüngst zu begutachten: ein Vorschlag über Emissionsvorschriften für „mobile Maschinen und Geräte“ – Rasenmäher, Kettensägen, Notstromaggregate etc. Meine Fehlersuche wurde rasch belohnt: Für kleine Zweitaktmotoren lagen die Grenzwerte für das giftige Kohlenmonoxid (nicht zu verwechseln mit dem klimaschädlichen Kohlendioxid) und für Kohlenwasserstoffe, die als Vorläufersubstanzen für Ozon gefürchtet sind, um Größenordnungen falsch. Anderenfalls hätte das bedeutet, dass der Großteil des Benzins unverbrannt entweicht, der Rest unvollständig zu Kohlenmonoxid verbrannt wird. Eine leichte Irritation kam auf, als ich entdeckte, dass auch in der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie die selben Grenzwerte zu finden waren. Einige Telefonate später war ich besser informiert – und erschüttert. Ja, Zweitaktmotoren haben einen abenteuerlich niedrigen Wirkungsgrad, ja, der größte Teil des verwendeten Benzins kommt beim Auspuff unverbrannt heraus und ja, die Emissionen von Kohlenmonoxid sind tatsächlich grauenerregend. Mein Trost ist jetzt nur, dass bei einer derart schlechten Verbrennung der Ausstoß an klimaschädlichem Kohlendioxid verschwindend gering ist.

**Christoph Streissler**

UVP-Gesetz durchzusetzen. Bisher hatte er das Recht, bis zum VfGH zu gehen.

Ein aktuelles Erkenntnis des VfGH besagt nun: Voraussetzung für den Zugang zum VfGH ist, dass jemand in „subjektiven öffentlichen Rechten“ verletzt sei, das heißt, dass diese Rechte zumindest auch bestimmte private Interessen schützen sollen. Das kann aber – so der VfGH – beim Umweltanwalt nicht der Fall sein, weil er ja „nur“ Umweltinteressen und nicht seine eigenen schützt (VfGH G/04 u.a. vom 16. 6. 2004).

„Die Umwelt selbst hat keine Stimme, das benachteiligt sie erheblich gegenüber den Rechten einzelner Personen, aber auch gegenüber Wirtschaftsinteressen“, sagen die AK- Umweltschützer. Ge-

rade letztere spielen aber in UVP-Verfahren eine wichtige Rolle. ■ mi

AARHUS-KONVENTION

## RATIFIZIERUNG VORGESEHEN

**Das UN-ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten soll ratifiziert werden.**

Österreich hat die Aarhus-Konvention zwar schon 1998 unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert. Nun wurde die Ratifizierung dieses Übereinkommens zur Begutachtung vorgelegt. Das Übereinkommen hat zum Ziel, den Zugang zu Um-

RUUD KLEIN

